

Erklärung einer niedrigeren Jahresschmutzwassermenge (Herabklärung)

gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG
sowie § 11 Abs. 3 AbwAG, § 10 Abs. 2 SächsAbwAG

**Diese Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor
dem beantragten Zeitraum abzugeben.**

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

--	--

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende		Kontakt	
Straße/Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse	

Gewässer
Einleitstelle/Abwasseranlage

Registrier-Nr. oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides	Datum der letzten Bescheidänderung	gültig bis
--	------------------------------------	------------

2 Erklärung einer geringeren Jahresschmutzwassermenge *

Nach § 4 Abs. 5 AbwAG wird für einen bestimmten Zeitraum im Veranlagungsjahr (mindestens zusammenhängend **drei** Monate im Veranlagungszeitraum) eine geringere (die Abweichung muss mindestens 20 Prozent betragen) als im wasserrechtlichen Bescheid festgelegte Jahresschmutzwassermenge erklärt.

Erklärungszeitraum vom: bis

festgelegte Jahresschmutzwassermenge gemäß dem die Einleitung zulassenden Bescheid:	m ³
davon anteilig berechnete Schmutzwassermenge (im Erklärungszeitraum):	m ³
geringer erklärte Jahresschmutzwassermenge (im Erklärungszeitraum):	m ³
prozentuale Minderung:	%

